

Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

<http://monitoringausschuss.steiermark.at>

I) Auf Grundlage von § 53 des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG, LGBl. Nr. 26/2004 idF des LGBl. Nr. 94/2014)

II) zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention in Angelegenheiten der Landesvollziehung (ratifiziert durch BGBl. III Nr. 155/2008) gem. Art. 33 Abs. 2 und 3 der UN-Behindertenrechtskonvention

III) im Sinne der Pariser Prinzipien (Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 48/134 samt Anhang) und der dort verankerten Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die unabhängige Überwachung von Menschenrechten, deren Schutz und Förderung,

IV) basierend auf den allgemeinen Grundsätzen: Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung, Inklusion, volle und wirksame gesellschaftliche Teilhabe, Achtung der Verschiedenheit von Menschen, Chancengleichheit, Barrierefreiheit und Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Förderung von Kindern mit Behinderungen (Art. 3 UN-Behindertenrechtskonvention) gibt sich der Steiermärkische Monitoringausschuss folgende Geschäftsordnung:

Mitglieder des Ausschusses

§ 1. (1) Der Monitoringausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten (Z. 1 und 2) und beratenden (Z. 3) Mitgliedern:

1. fünf von den Selbstvertretungsorganisationen zu nominierende Menschen mit Behinderung (und je ein Ersatzmitglied),
2. zwei von der Steiermärkischen Hochschulkonferenz zu nominierende Vertreter/Vertreterinnen der wissenschaftlichen Lehre, wobei die Lehrtätigkeit eines Vertreters/einer Vertreterin das Gebiet der Menschenrechte umfassen muss (und je ein Ersatzmitglied),

3. ein von der Landesregierung zu nominierender Vertreter/eine von der Landesregierung zu nominierende Vertreterin der für Angelegenheiten des Steiermärkischen Behindertengesetzes zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung (und ein Ersatzmitglied).

(2) Der Monitoringausschuss kann bei Bedarf Experten/Expertinnen und Auskunftspersonen beiziehen.

(3) Die (Ersatz-)Mitglieder des Steiermärkischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(4) Die (Ersatz-)Mitglieder sowie die beigezogenen Experten/Expertinnen des Steiermärkischen Monitoringausschusses üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben über ihren Antrag Anspruch auf Ersatz der den Bediensteten des Landes zustehenden Reisegebühren.

(5) Die (Ersatz-)Mitglieder werden von der Landesregierung für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der alte Ausschuss die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Ausschuss zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Ausschuss zählt auf die fünfjährige Funktionsperiode des neuen Ausschusses.

(6) Die (Ersatz-)Mitgliedschaft endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsperiode, wobei die (Ersatz-)Mitglieder solange im Amt bleiben, bis neue (Ersatz-)Mitglieder bestellt sind,
2. durch Verzicht oder
3. durch Tod.
4. Die Landesregierung hat einzelne (Ersatz-)Mitglieder auf deren Antrag hin oder wenn diese aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben zu entheben. In diesen Fällen sind für den Rest der Funktionsperiode neue (Ersatz-)Mitglieder zu bestellen.

Aufgaben

§ 2. (1) Der Steiermärkische Monitoringausschuss überwacht die Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten der steiermärkischen Landesvollziehung gemäß des Steiermärkischen Behindertengesetzes.

(2) Der Steiermärkische Monitoringausschuss gibt Empfehlungen in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderungen zu allen Punkten betreffend die Förderung, Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention gegenüber der Landesregierung ab. Sollte der Ausschuss Kenntnis über eine Verletzung der UN-Behindertenrechtskonvention von struktureller Bedeutung erlangen, kann er dazu ein Prüfverfahren einleiten.

(3) Der Steiermärkische Monitoringausschuss verfasst Stellungnahmen und Prüfberichte betreffend Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zur Übermittlung an die Landesregierung.

(4) Der Steiermärkische Monitoringausschuss prüft die Anwendung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Praxis und kann gegenüber der Landesregierung Vorschläge zu deren Verbesserung machen.

(5) Der Steiermärkische Monitoringausschuss kann Änderungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegenüber der Landesregierung empfehlen.

(6) Der Steiermärkische Monitoringausschuss trägt zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, v.a. durch seine Öffentlichkeitsarbeit, bei.

(7) Der Steiermärkische Monitoringausschuss wendet sich nach Maßgabe seines Mandates an die Öffentlichkeit. Insbesondere umfasst die Öffentlichkeitsarbeit die Bekanntmachung von Stellungnahmen, öffentliche Sitzungen sowie Empfehlungen und Prüfberichte des Steiermärkischen Monitoringausschusses.

(8) Der Steiermärkische Monitoringausschuss entscheidet über die Verwendung des Jahresbudgets.

(9) Der Steiermärkische Monitoringausschuss berichtet der Landesregierung mindestens einmal jährlich bis 31. März über seine Aktivitäten des vorangegangenen Jahres durch einen Tätigkeitsbericht.

Aufsicht und Datenschutz

§ 3. (1) Der Steiermärkische Monitoringausschuss unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Hierbei muss das Grundrecht auf Datenschutz gewahrt werden.

(2) (Ersatz-)Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1. über Tatsachen, die ausschließlich aus der Ausschusstätigkeit bekannt geworden sind und

2. wenn dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

Vorsitztätigkeit

§ 4. (1) Nach Bestellung der Mitglieder des Steiermärkischen Monitoringausschusses durch die Landesregierung hat der/die Vorsitzende der vorherigen Periode eine konstituierende Sitzung einzuberufen. In dieser wählen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer der Funktionsperiode mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin (wobei die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss). Eine Wiederwahl für eine weitere Periode ist möglich. Der/die Vorsitzende (der Stellvertreter/die Stellvertreterin) kann mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden, wobei die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss. Bei Rücktritt des/der Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter/die Stellvertreterin so lange die Führung der Geschäfte bis der Ausschuss mit einfacher Mehrheit einen neuen Vorsitzenden/eine neue Vorsitzende (einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin) gewählt hat, wobei die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss.

(2) Aufgaben des/der Vorsitzenden:

1. Einberufung, Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen und Feststellung der gefassten Beschlüsse,
2. Erstellung der Protokolle, Vertretung des Monitoringausschusses nach außen und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit,
3. Erstellung des Jahresberichtes gemäß den Vorgaben des Ausschusses,
4. Inhaltliche Leitung der Geschäftsstelle,
5. Kooperation mit der Landesregierung und anderen Vertretungsorganisationen sowie Einrichtungen,
6. Erstellung des Jahresbudgets.

(3) Aufwandsentschädigung

Für den das übliche Maß übersteigenden Aufwand wird eine Entschädigung angestrebt.

Sitzungen des Ausschusses

§ 5. (1) Der Steiermärkische Monitoringausschuss hält öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen ab.

Die Sitzungen des Steiermärkischen Monitoringausschusses sind nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einzuberufen. Die Terminfestlegung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende in Abstimmung mit den Mitgliedern. Der Steiermärkische Monitoringausschuss ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Ersatzmitglieder werden zu allen Sitzungen eingeladen.

Werden öffentliche Sitzungen abgehalten, so ist die Bevölkerung rechtzeitig, jedoch mindestens vier Wochen vorher, zu informieren.

(2) Die Einladungen an die (Ersatz-)Mitglieder sollen mit der Tagesordnung nach Möglichkeit zwei Wochen, mindestens jedoch 7 Tage vor der Sitzung, bevorzugt per E-Mail nachweislich zugestellt werden. Diese ist nach Möglichkeit durch Antwort des Empfängers/der Empfängerin zu bestätigen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes (Ersatz-)Mitglied bis zu 5 Tage vor dem Sitzungstermin bei dem/der Vorsitzenden schriftlich einbringen. Die geänderte Tagesordnung muss sodann umgehend an alle (Ersatz-)Mitglieder neuerlich versendet werden.

Jedes Mitglied kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat der/die Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen; gleiches gilt für Ergänzungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die während der Sitzung gestellt werden.

(3) Der Sitzungsort, Unterlagen und die Kommunikation des Steiermärkischen Monitoringausschusses sind barrierefrei.

(4) Auf Beschluss des Steiermärkischen Monitoringausschusses können einzelne Sitzungen öffentlich sein, vor allem um Vertreter/Vertreterinnen der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen in die Arbeit des Ausschusses miteinzubeziehen.

(5) Über die Beratungen des Steiermärkischen Monitoringausschusses und den Sitzungsverlauf ist ein Ergebnis-Protokoll zu verfassen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem Stellvertreter/der Stellvertreterin zu unterfertigen. Dieses Protokoll ist allen (Ersatz-)Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zu übermitteln. Die Mitglieder können Änderungen des Protokolls vorschlagen. Die Genehmigung oder Abänderung des Protokolls erfolgt zu Beginn der folgenden Sitzung.

Das Protokoll hat zu enthalten:

1. Tag, Beginn und Ende der Sitzung,

2. Name der anwesenden und nicht-anwesenden Mitglieder, Ersatzmitglieder mit und ohne der jeweiligen Vertretungsbefugnis und sonstigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. Tagesordnung,
5. Ergebnis der Besprechungen und Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten.

Beschlussquoren

§ 6. (1) Sind alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen, ist der Steiermärkische Monitoringausschuss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Abwesenheit eines Mitgliedes wird dieses ausschließlich durch das jeweilige Ersatzmitglied vertreten und das Stimmrecht wahrgenommen, dies wird im Sitzungsprotokoll festgehalten. Der Steiermärkische Monitoringausschuss ist auch dann beschlussfähig, wenn nach Ablauf von 30 Minuten ab dem anberaumten Sitzungsbeginn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Steiermärkische Monitoringausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende führt über alle Anträge eine Abstimmung durch. Geheime Abstimmungen sind zulässig, wenn eine Mehrheit dies beschließt; Stimmenthaltungen sind zulässig.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder, wobei zumindest die Hälfte anwesend sein muss.

(3) Der/Die Vorsitzende kann, wenn dies z.B. wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit geboten ist, eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren veranlassen. Die Zustimmung zu einem Antrag erfolgt in diesem Falle elektronisch. Für einen Beschluss ist eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind den (Ersatz-)Mitgliedern in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und im Protokoll zu vermerken.

(4) Erfolgt eine Beschlussfassung nicht einstimmig, so können Mitglieder oder stimmberechtigte Ersatzmitglieder des Steiermärkischen Monitoringausschusses eine Protokollierung ihres Stimmverhaltens und die Darlegung ihrer Argumente im Protokoll verlangen. Diese Möglichkeit besteht in gleicher Art und Weise bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren.

Fachleute und Arbeitsgruppen

§ 7. (1) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern können Fachleute mit beratender Stimme zu den Sitzungen und anderen Tätigkeiten des Steiermärkischen Monitoringausschusses beigezogen werden. Fachleuten gebühren die gleichen Kostenersätze wie den (Ersatz-)Mitgliedern (§ 1. Abs. 5).

(2) Der Steiermärkische Monitoringausschuss kann nach Bedarf Arbeitsgruppen bilden.

Vertretung nach außen

§ 8. (1) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin, vertritt den Steiermärkischen Monitoringausschuss nach außen.

(2) Im Schriftverkehr wird der Briefkopf „Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention“ verwendet.

Geschäftsstelle

§ 9. (1) Das Land Steiermark richtet eine Geschäftsstelle für den Steiermärkischen Monitoringausschuss bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ein. Die Geschäftsstelle ist unabhängig und die inhaltliche Weisungsbefugnis gegenüber der Arbeitskraft obliegt dem Vorsitz.

Barrierefreie Formate

§ 10. Die Geschäftsordnung wird in barrierefreier Form zugänglich gemacht, dies umfasst insbesondere Braille, Gebärdensprache, einfache Sprache und auditive Formen.

§ 11. Die Homepage sowie alle Publikationen des Monitoringausschusses sollen nach Möglichkeit in barrierefreier Form insbesondere in „Leicht Lesen“ zugänglich gemacht werden.